

bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.dargun.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 06.05.2019

Erste Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die zentrale Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Abwasserbeseitigungssatzung- vom 08.12.2015

Die Stadtvertretung hat auf der Stadtvertreterversammlung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. Der Titel der Satzung erhält folgende neue Fassung

Satzung der Stadt Dargun über die zentrale Abwasserbeseitigung (zentrale Abwasserbeseitigungssatzung)

2. Der § 1 Absatz 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Stadt Dargun betreibt zur Abwasserbeseitigung jeweils rechtlich selbstständige Einrichtungen für die

- a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
- c) dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

als öffentliche Einrichtungen.

3. Der § 1 Absatz 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ist in der Satzung der Stadt Dargun über die Entsorgung des Schmutzwassers und Fäkalschlammes aus nichtöffentlichen Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlammmentsorgungssatzung) geregelt.

4. Der § 1 Absatz 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(4) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält sie die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung (bis auf die Abwasserbeseitigung des Ortsteils Brudersdorf) im Trennverfahren. Die Abwasserbeseitigung des Ortsteils Brudersdorf wird im Mischverfahren betrieben.

5. Der § 1 Absatz 5 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(5) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Dargun.

6. Die im § 2 Nummer 5 der Satzung aufgeführte Überschrift erhält vor der Aufzählung nach Buchstaben folgende neue Fassung:

Die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung umfassen:

7. Der § 2 Nummer 7 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Trennverfahren:

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

8. Der § 2 Nummer 11 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Dem Eigentümer sind gleichgestellt: die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

9. Der § 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Anschlussberechtigte eines im Gebiet der Stadt Dargun liegenden Grundstückes sind vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die jeweilige Abwasseranlage zur zentralen Abwasserbeseitigung zu verlangen, wenn das Grundstück durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen ist (Anschlussrecht).

10. Der § 5 Absatz 1 1. Halbsatz erhält folgende neue Fassung:

In die jeweilige öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Abwasserbeseitigung darf Abwasser nicht eingeleitet werden,

11. Der § 6 Absatz 1 1. Halbsatz erhält folgende neue Fassung:

Jeder Anschlussberechtigte muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch einen unterirdischen Anschlusskanal unmittelbar an die bestehende jeweilige Abwasseranlage zur zentralen Abwasserbeseitigung anschließen,

12. Der § 9 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswasserbeseitigung obliegt dem Grundstückseigentümer, soweit nicht die Stadt Dargun den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur Niederschlagswasserbeseitigung und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

13. Der § 19 Absatz 1 Nummer 9 erhält folgende neue Überschrift:

§ 14 Absatz 2

14. Der § 19 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des § 134 Absatz 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

15. Der § 20 erhält folgende neue Fassung:

Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage zur zentralen Abwasserbeseitigung werden Gebühren nach der Abwassergebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

16. Die Überschrift der Anlage 2 zu § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage 2 zu § 9 Abwasserbeseitigungssatzung- Grundstücke ohne zentrale Niederschlagsentwässerung mit Versickerungspflicht (Schlüssel: amtliches Straßenverzeichnis)

17. der Punkt 25) der Anlage 2 Abwasserbeseitigungssatzung wird ersatzlos gestrichen

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dargun, den 03.07.2018

gez. Wellnitz
Bürgermeister

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.